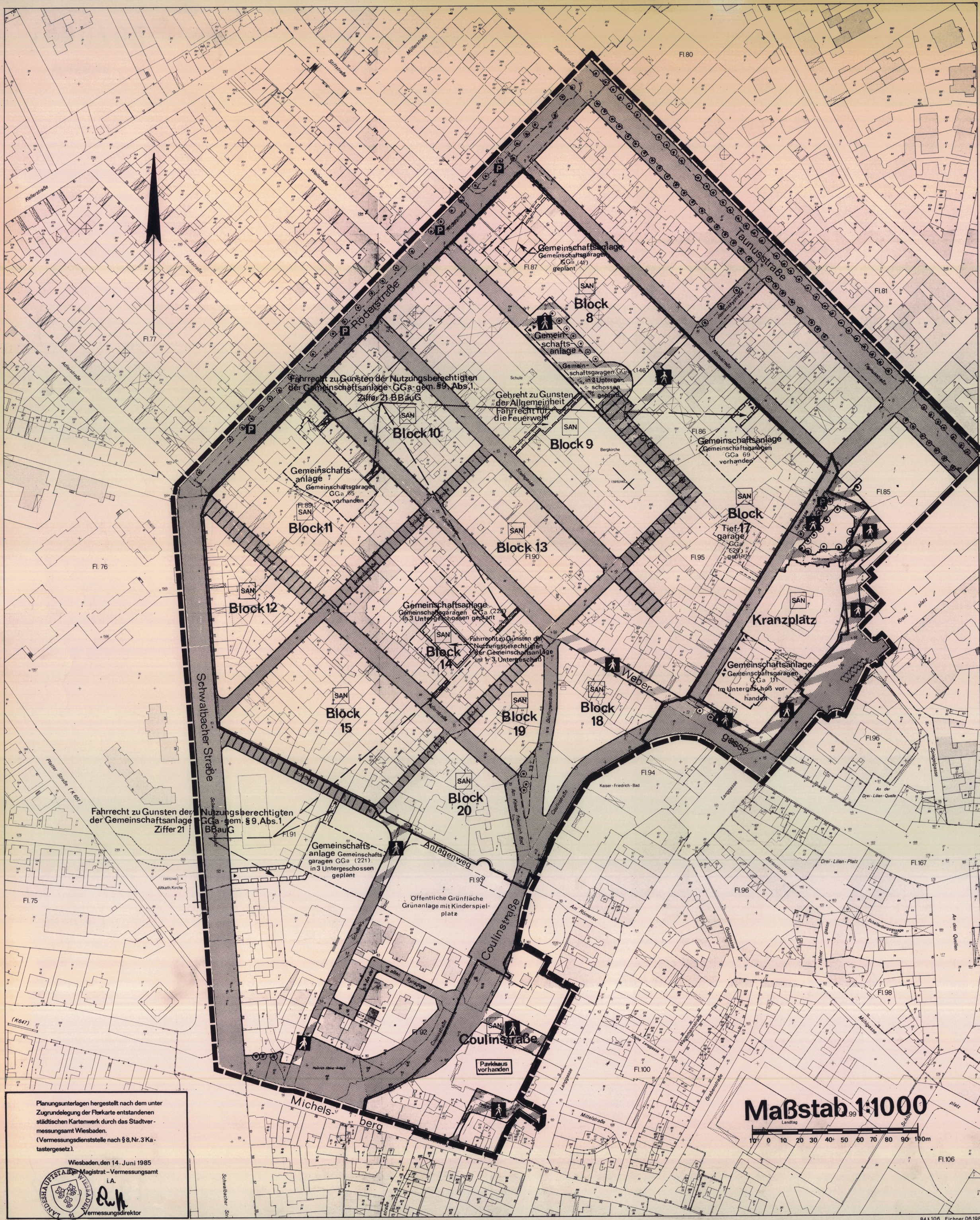




ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981
(BGBl. Teil I S. 833)

- 1. VERKEHRSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
- Strassenverkehrsflächen
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 2. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN**
(§ 9 Abs. 6 § 39h Abs. 1 BBauG § 10 Abs. 1 und 2 StBAuG)
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Gemeinschaftsgaragen vorhanden, geplant (Anzahl unverbindlich)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Straßenbegleitgrün mit Bäumen vorhanden, geplant
 - Flurgrenze
- 3. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Gemeinschaftsgaragen vorhanden, geplant (Anzahl unverbindlich)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Straßenbegleitgrün mit Bäumen vorhanden, geplant
 - Flurgrenze

Bebauungsplan-Textteil

Textliche Festsetzungen

- 1. Garagen und Stellplätze**
- Aus städtebaulichen Gründen und zur Verkehrsberuhigung sind Garagen und Stellplätze auf den Baugrundstücken nur ausnahmsweise zulässig (§ BauVO § 12 (6) in Verbindung mit § 74 (4) HBO).
- 2. Gemeinschaftsanlagen**
- Die Verpflichtung zur Herstellung der Gemeinschaftsanlagen (GGA) ist an keinen bestimmten Standort im Bereich des Bebauungsplanes gebunden. Eine grundstücksnähe Zuordnung der Gemeinschaftsgaragen wird angestrebt.
- Hinweise:**
- Das Straßennetz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird unter den Gesichtspunkten der Verkehrsberuhigung und der Erschließung der Gemeinschaftsgaragen umgestaltet. Die Straßenkategorien gliedern sich wie folgt:
- Randstraßen als umgebende Hauptverkehrsstraßen: Schwalbacher Straße/Böckerstraße/Tausenstraße/Saalgasse/Coulinsstraße.
 - Sammelstraßen, die die zentralen Tiefgaragen erschließen und den inneren Gebietsverkehr aufnehmen: Adlerstraße/Büdingenstraße/Römerberg/vestl. Lehnstraße/Verostraße.
 - Wohnstraßen, in denen die Trennung zwischen Fußgängerwegen und Fahrstraßen aufgegeben wird: Obere Adlerstraße/Schachtstraße zwischen Adlerstraße und Steingasse/Schulberg/Hirschgraben zw. Römerberg und Schulberg (Anlage).
 - Fußgängerstraßen, in denen mit Ausnahme des zeitlich begrenzten Be- und Entladeverkehrs Verbot für den Fahrverkehr herrscht (StVO § 41, Zeichen 250): Lehnstraße von Steingasse einschl. Platz vor der Anton-Gruener-Schule/Obere Webergasse/Schulberg von Hirschgraben bis Heinrich-Reine-Anlage.

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN

Verkehrsberuhigung u. ruhender Verkehr in den Sanierungsgebieten „Bergkirche, Kranzplatz und Coulinsstraße“ in Wiesbaden

Aufhebung bestehender Festsetzungen

Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes auf Grund früherer Sanierungs- und Bebauungspläne bestehen, werden durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt. Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976 (BGBl. S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 ff.) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung vom 31. Aug. 1976 (HBO).

AUSGEARBEITET:
Wiesbaden den 25. Juni 1985
Stadtplanungsamt Tiefbauamt Bauaufsichtsamt Vermessungsamt
Hendrich Schaff *Hilt* *Quf*
Lt. Baudirektor Lt. Baudirektor Stadtrat Vermessungsamtsdirektor

DEZERNAT VIII
Techn. Referent
Heinrich *grün*
Baudirektor Stadtrat

BÜRGERBETEILIGUNG:
Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a BBauG in Form einer Bürgerversammlung am 17. 12. 1985

Wiesbaden, den 09. Januar 1986
Der Magistrat - Stadtplanungsamt i.A.
Hendrich
Lt. Baudirektor

AUFGESETZT:
Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18. 12. 1986 Nr. 1193 gem. § 2 (1) BBauG aufgestellt und am 07. 03. 1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wiesbaden, den 20. März 1990
Der Magistrat
grün
Stadtrat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT:
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 2 a (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen und der Allgemeinen Zeitung - Mainzer Anzeiger - vom 27. 07. 1987 bis 27. 08. 1987 einschließlich öffentlich auslegen. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Wiesbaden, den 31. August 1987
Der Magistrat - Vermessungsamt i.A.
grün
Vermessungsdirektor

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Februar 1990 Nr. 44 als Satzung beschlossen.

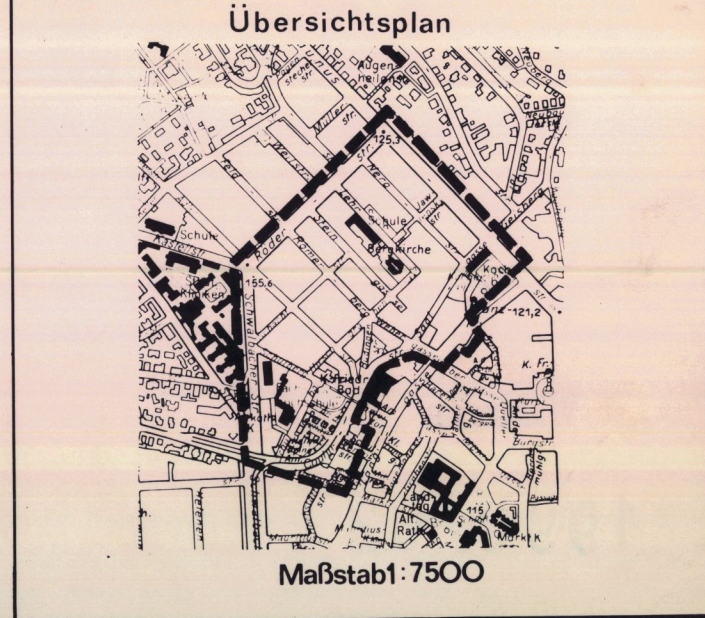
Wiesbaden, den 23. März 1990
Der Magistrat
grün
Oberbürgermeister

ANZEIGEVERFAHREN
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauG wurde durchgeführt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Erlaß vom 11. Juli 1990 - V C 21 - 6 d 04/15 - 10/90 -
Hessisches Ministerium des Innern
Im Auftrag
(Dr. - Baum)

RECHTSVERBINDLICH:
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauG am 06. 09. 1990 ortsüblich bekannt gemacht. Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 07. 09. 1990 rechtsverbindlich geworden. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav - Stresemann - Ring 15 bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wiesbaden, den 13. 09. 1990
Der Magistrat - Vermessungsamt i.A.
grün
Lt. Vermessungsdirektor



Planungsunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Wiesbaden.
(Vermessungsdienststelle nach § 8 Nr. 3 Katastergesetz).

Wiesbaden, den 14. Juni 1985
Der Magistrat - Vermessungsamt i.A.
Quf
Vermessungsdirektor